

# AMERICAN FOOTBALL UND CHEERLEADING VERBAND BERLIN- BRANDENBURG e.V.



Strafordnung des AFCVBB e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2004.

Die Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2018.

## §1 Sportausschuss

Der Sportausschuss kann für folgende Handlungen aller mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder des Verbandes sowie alle sonstigen am American Football und Cheerleading innerhalb des AFCVBB e. V. beteiligten Personen Strafen nach dieser Strafordnung verhängen, sofern nicht spezielle übergeordnete Zuständigkeiten bestehen:

1. Ehrverletzende Handlungen und unehrenhaftes Verhalten
2. Verbandsschädigendes oder grob unsportliches Verhalten
3. Rekruten von Jugendspielern
4. Verstöße gegen die Satzung, die Ordnungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes oder die Interessen des AFCVBB e. V. z. B.:
  - a. Verstöße gegen die BSO und/oder des gültigen Regelwerkes sowie deren Sinn und Zweck
  - b. Handlungen, die dem Interesse des Verbandes zuwiderlaufen,
  - c. Nichtnachkommen der gegenüber dem Verband eingegangenen Verpflichtungen sowie Verpflichtungen, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des AFCVBB e. V. ergeben

## §2 Strafen

- (1) Der Sportausschuss kann bei Verfehlungen im Sinne von § 1 folgende Strafen aussprechen:
- a. Verweis
  - b. Angemessene Geldstrafe in Anlehnung an die BSO

Für Einzelpersonen auf Zeit oder auf Dauer:

- c. Verhängung eines Platzverbotes für den Spielbetrieb
- d. Verbot, ein Amt im AFCVBB e. V. zu bekleiden oder Mitgliedsvereine gegenüber dem AFCVBB e. V. zu vertreten.
- e. Aberkennung eines Ehrenamtes
- f. Entzug des Stimmrechts
- g. Entzug oder Herabstufung der Zulassung als Trainer oder Schiedsrichter

# AMERICAN FOOTBALL UND CHEERLEADING VERBAND BERLIN-BRANDENBURG e.V.

Für Vereine, Abteilungen, Mannschaften auf Zeit oder auf Dauer:

- h. Ausschluss von der Benutzung der Einrichtungen des AFCVBB e. V.
- i. Aberkennung von Tabellen-Punkten
- j. Versetzung in eine tiefere Spielklasse
- k. Spielsperre(n)
- l. Lizenzentzug
- m. Platzsperre
- n. Einleitung des Ausschlussverfahrens für den Mitgliedsverein bzw. eine Abteilung eines Vereins

- (2) Stimm- oder Amtsverlust von Mitgliedern des Vorstands, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um Strafen auf Zeit oder auf Dauer handelt. Für das Zustimmungsverfahren durch die Mitgliederversammlung ist § 12 der Satzung des AFCVBB e. V. analog anzuwenden.
- (3) Der Sportausschuss kann der Mitgliederversammlung bei der Auferlegung von Strafen mit Dauerwirkung vorschlagen, eine Begnadigung vorzunehmen. Eine Begnadigung ist frühestens nach 5 Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die verbindliche Entscheidung im Verbandsverfahren getroffen wurde, möglich. Für die Begnadigung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- (4) Für natürliche Personen ist nur eine einmalige Begnadigung zulässig.

## **§3 Beschlussfassung**

Der Sportausschuss wird auf Antrag innerhalb von sechs Wochen tätig. Die Beschlüsse sind schriftlich zu fällen. Den am Verfahren Beteiligten wird spätestens nach 14 Tagen die Beschlussfassung bekannt gegeben.

## **§4 Einsprüche**

Gegen die Entscheidung des Sportausschusses steht die Berufung an den endgültig entscheidenden Rechtsausschuss zu.

Einsprüche sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses an die Geschäftsstelle des AFCVBB e. V. zu richten. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen. Den fristgemäßen Zugang hat der Einspruchsführer nachzuweisen. Einspruchsberechtigt sind nur die unmittelbar Betroffenen.

## **§5 Anrufung ordentlicher Gerichte**

Die Vereine und deren Mitglieder unterstehen in allen Angelegenheiten, für die jeweils die Rechtsorgane des AFCVBB e. V. gemäß § 1 der Strafordnung zuständig sind,

# **AMERICAN FOOTBALL UND CHEERLEADING VERBAND BERLIN-BRANDENBURG e.V.**

ausschließlich der Rechtsprechung des AFCVBB e. V. Rechtsorgane des AFCVBB e. V. müssen vor Anrufung ordentlicher Gerichte den Vorstand des AFCVBB e. V. rechtzeitig informieren.

## **§6 Irrtümliche Entscheidungen**

Irrtümliche Entscheidungen der Rechtsinstanzen begründen keine Ansprüche der Betroffenen.

## **§7 Kosten und Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die Einleitung eines Verfahrens beim Sportausschuss beträgt 50,00 €. Das Verfahren vor dem Sportausschuss wird nach der Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet und durchgeführt.
- (2) Die Gebühr für das Berufungsverfahren beim Rechtsausschuss beträgt 100,00 €. Das Verfahren vor dem Rechtsausschuss wird nach der Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet und durchgeführt.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (4) Bei Einleitung des Verfahrens durch den Vorstand des AFCVBB e. V. entfällt die Verfahrensgebühr.
- (5) Bei Obsiegen des Antragstellers werden die Gebühren bei Abschluss des Verfahrens erstattet.

## **§8 Zahlungsfristen**

Die Strafen sind innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung zu zahlen.

Die Gebühren für das Rechtsverfahren sind vor Einleitung des jeweiligen Verfahrens auf das Konto des AFCVBB e. V. zu leisten.

## **§9 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

Die Resultate der Ausschüsse bzw. der Verfahren können veröffentlicht werden.

# **AMERICAN FOOTBALL UND CHEERLEADING VERBAND BERLIN-BRANDENBURG e.V.**

## **§10 Befangenheit**

Mitglieder der Rechtsorgane dürfen bei der Beratung und Urteilsfindung nicht mitwirken, soweit sie selbst oder das Interesse des eigenen Vereins unmittelbar durch das Verfahren berührt werden.

## **§11 Inkrafttreten & Salvatorische Klausel**

- (1) Gerichtsstand ist Berlin. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung, einschließlich der Aufhebung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wenn nicht ein zwingendes, weitergehendes Formerfordernis besteht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, sollte diese Ordnung eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Ordnung im Übrigen nicht berührt. Die Verfahrensbeteiligten sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen bzw. der Aufnahme einer lückenausfüllenden Bestimmung zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen, sportlichen und sportrechtlichen Sinn und Zweck der Unwirksamkeit bzw. fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Diese Ordnung ist in der vorliegenden Form am 27. März 2004 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 24.03.2018 letztmalig geändert worden. Die Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.